

Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/91

Zweites G e s e t z

zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des
2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer
Änderungen

vom 20. Mai 2014

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 63

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PIPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 24.03.2014

Drucksache
16/5303

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
56. Sitzung am 09.04.2014
1. Lesung
zu Drs 16/5303
Anlage 1 – zu Protokoll gegebene
Einbringungsrede

Plenarprotokoll
16/56
S. 5438, 5566, 5569

22, 25,
27

Rechtsausschuss
27. Sitzung am 07.05.2014
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/5303

Ausschussprotokoll
16/545
S. 3, 14

31, 33

Rechtsausschuss
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 07.05.2014

Drucksache
16/5781

35

Haushalts- und Finanzausschuss
46. Sitzung am 08.05.2014
Beratung (öffentlich)
zu Drs 16/5303

Ausschussprotokoll
16/553
S. 7, 93

45, 47

Landtag Nordrhein-Westfalen
58. Sitzung am 14.05.2014
2. Lesung
zu Drs 16/5303
Anlage 3 – zu Protokoll gegebene Reden

Plenarprotokoll
16/58
S. 5697, 5831, 5847

53, 57,
59

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung der
Landtagspräsidentin
vom 14.05.2014

Gesetz
16/91

63

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 06.06.2014

2014, Nr. 14
S. 301, 311

69

24.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

A Problem und Regelungsbedürfnis

Am 1. August 2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Kraft getreten.

Durch die in Artikel 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Kostenordnung (KostO) durch ein neu strukturiertes Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) sowie durch die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) durch ein modernes Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) werden zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Änderungen des Landesrechts.

In Artikel 1 werden darüber hinaus weitere redaktionelle Änderungen im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (SGV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, vorgenommen. Außerdem wird das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW) um einen Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ ergänzt, in dem drei neue Gebühren eingeführt werden.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, um dem beschriebenen Regelungsbedürfnis zu entsprechen.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 25.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die mit dem Entwurf verfolgten Änderungen sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Vielmehr werden dem Land infolge der Einfügung dreier neuer Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW) Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 470.000 Euro zufließen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen. Im Übrigen sind Gemeinden und Gemeindeverbände von der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Es entsteht lediglich eine geringe finanzielle Belastung von Notarinnen und Notaren durch die Einführung der neuen Gebühren im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW). Von diesen Gebühren werden private Haushalte nicht betroffen.

H Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes scheidet aus, weil es sich lediglich um ein Änderungsgesetz handelt. Die erforderlichen Befristungsregelungen sind in den jeweiligen Stammgesetzen enthalten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Artikel 1

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 122 wird wie folgt geändert:

§ 122 Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Forschungseinrichtungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen

(BGBl. I S. 2586), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,“ ersetzt.

befreit, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Für die Teilnahme an Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronischen Registern gilt die Gebührenbefreiung nicht. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

(3) Die Gebührenfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 ferner für die Gebühren der Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Folgende Vorschriften, durch die in den Verfahren und Angelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten Kosten- und Gebührenfreiheit gewährt wird, bleiben aufrechterhalten:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

1. § 1 Absatz 4 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865, vom 7. April 1869 und vom 24. Mai 1901;

2. § 10 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NRW. S. 423), zuletzt geändert durch das Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NRW. S. 237);

bb) Nummer 3 wird Nummer 2.

3. § 2 des Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 28. November 1961 (GV. NRW. S. 319).

2. § 124 wird wie folgt gefasst:

**„§ 124
Anwendung des Justizverwaltungs-
kostengesetzes**

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Auslagen nach Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2)."

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung 3. zu Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

**§ 124
Anwendung der Justizverwaltungskos-
tenordnung**

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind § 4 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung und § 4 Absätze 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung, soweit diese auf § 4 Absatz 3 der Justizverwaltungskostenordnung Bezug nehmen.

(2) Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2).

siehe Anlage zu § 124 Absatz 2

3. § 7 a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.

Anlage 2

Anlage zu § 124 Absatz 2

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059 e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 385 Euro
2	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525 Euro
2.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung) Anmerkung: Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	0,50 Euro je Eintragung, mindestens 17 Euro
2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz Anmerkung: Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	4,50 Euro
3	Vereidigung, Beeidigung und Ermächtigung Anmerkung: Die Gebühren sind voranzuzahlen.	
3.1	Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen Anmerkung: Die Gebühr ist für jedes Sachgebiet gesondert zu erheben.	120 Euro
3.2	Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes),	120 Euro

	für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	30 Euro
3.3	Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst sind (§ 142 der Zivilprozessordnung), für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	120 Euro 30 Euro
3.4	Verlängerung der Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder der Allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern gemäß § 36 Absatz 1, für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	60 Euro 15 Euro
3.5	Zurückweisung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nm. 4.1 bis 4.4 vorgesehen ist Anmerkung: Bezieht sich die Zurückweisung eines Antrags nach Nummer 4.5 auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben.	50 Euro
4	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter Anmerkung: 1. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. 2. Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. 3. § 7a der Justizverwaltungskostenordnung ist entsprechend anzuwenden.	12,50 Euro je Entscheidung
5	Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen	30 Euro

Rechts

Anmerkung:

Die Gebühr ist vorauszuzahlen. Neben der Gebühr werden

Auslagen nicht erhoben.

6	Gütestellen	
6.1	Anerkennung als Gütestelle (§ 51 Absatz 1)	130 Euro
6.2	Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags auf Anerkennung als Gütestelle	30 Euro

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro
7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro
7.3	Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars Anmerkung: Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.	175 Euro

Artikel 2
Änderung des Hinterlegungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kosten-

Hinterlegungsgesetz
Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

§ 35
Auslagen

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. die Auslagen nach § 4 Absatz 1, 2 und 6, nach § 4 Absatz 4 und 5 jeweils in

verzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“

Verbindung mit § 4 Absatz 1 sowie nach § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung,

b) In Nummer 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.

2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
3. die Dokumentenpauschale für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36 Berechnung der Kosten

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

- (1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.
- (2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 der Justizverwaltungskostenordnung ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und 3.

- (3) Im Übrigen gilt für Kosten in Hinterlegungssachen Folgendes:
1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige oder derjenige verpflichtet, in deren oder dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
 2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
 3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
 4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
 5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung aufgrund des § 116 Absatz 1 Nummer 4 und des § 116a der Strafprozessordnung erfolgt, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
- b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, bei Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts hinterlegt, gilt § 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.

(BGBl. I S. 3786) geändert worden ist“ ersetzt.

- c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach Nummer 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikeln 1 und 2

Es handelt sich zum Einen um redaktionelle Anpassungen an die zum 1. August 2013 in Kraft getretenen neuen Regelungen des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) und des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG).

Das bis dahin geltende

- Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung - KostO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799)

sowie das

- Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1545)

sind mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft getreten (Artikel 45 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]).

Zum Anderen ist in Artikel 1 die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen.

Einzelbegründungen zu Artikel 1

Zu Nummer 1. (§ 122 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW)

Es handelt sich um die Anpassung des Wortlauts, der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Kostenordnung erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 1. a) (§ 122 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das in der Vorschrift zitierte Gesetz über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 ist durch Artikel 25 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV.NRW. S. 247 f) aufgehoben worden.

Zu Nummer 1. b) (§ 122 Absatz 4 JustG NRW)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2. (§ 124 JustG NRW)

Es handelt sich um die Anpassung des Wortlauts, der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich geworden ist.

Der Regelungsgehalt von § 4 Absätzen 3 bis 5 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes - KV-JVKostG -). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3. (Gebührenverzeichnis - Anlage zu § 124 Absatz 2)

Zu Nummer 3. a) (Anmerkung 3. zu Nummer 4 Gebührenverzeichnis)

Es handelt sich um die Anpassung des Wortlauts, der durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich geworden ist.

Der Regelungsgehalt von § 7 a der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in § 20 des Justizverwaltungskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3. b) (Nummer 7 Gebührenverzeichnis)

Dem Gebührenverzeichnis wird ein neuer Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ angefügt, mit dem drei neue Gebührentatbestände eingeführt werden:

7.1: Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung,

7.2: Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters,

7.3: Gebühr für Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit und über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hatte im Rahmen seiner „Prüfung des Aufwands der Justizbehörden im Rahmen der Dienstaufsicht über Notare, Prüfungsmitteilung vom 21. Dezember 2011 - V B - 2010 - 62 - 1“ festgestellt, es sei nicht länger hinnehmbar, für die im Zusammenhang mit der Bestellung und der Amtsführung von Notarinnen und Notaren stehenden Tätigkeiten der Justizverwaltung keine Gebühren zu erheben. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ (so die Feststellungen des Landesrechnungshofs in Prüfungsmitteilung 8, a.a.O.) steht im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2008 (1 BvR 645/08) außer Frage. Inzwischen haben auch die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen und Niedersachsen Gebühren für die Tätigkeiten ihrer Landesjustizverwaltung eingeführt.

Die vorgeschlagenen Gebührentatbestände und die jeweilige Gebührenhöhe sind von einer Arbeitsgruppe erarbeitet worden, in der die Landesjustizverwaltung und die Notarkammern des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten waren.

Zu Nummer 7.1 Gebührenverzeichnis (Gebühr für die Geschäftsprüfung)

Angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Mai 2008 erscheint die Einführung von Prüfungsgebühren gerechtfertigt, aber auch geboten.

Anders als zum Beispiel in Niedersachsen sollen aber nicht nur für regelmäßige Prüfungen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) Gebühren erhoben werden, sondern auch für außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen nach § 93 Absatz 1 Satz 2 BNotO. Gerade außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen, die in Fällen erforderlich werden, die durch die Geschäftsführung der Notarin oder des Notar zu vertreten sind, lösen einen besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand aus, der zum Teil erheblich über demjenigen für eine ordentliche Prüfung liegt. Außerordentliche Prüfungen und Sonderprüfungen bedeuten daher einen erheblichen Mehraufwand für Prüferinnen und Prüfer der Justizverwaltung, der durch die Erhebung von Prüfungsgebühren angemessen abgegolten werden soll.

Die Prüfungsgebühr wird als einheitliche Festgebühr eingeführt. Sie soll nicht nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Prüfung oder nach der Zahl der geprüften Urkundsgeschäfte mit einer festen Gebührenstaffelung oder als Rahmengebühr gestaltet werden.

Die geschaffene Regelung ist transparent und erleichtert die Kostenerhebung. Die einheitliche Erhebung von Prüfungsgebühren verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes. Insofern wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Hinblick auf die Erhebung einheitlicher Kammerbeiträge der Notarinnen und Notare Bezug genommen, die ebenfalls nicht gestaffelt sind (Beschluss vom 4. Dezember 1989, NotZ 4 - 15/89; Bundesgerichtshof in DNotZ 1988, 131 ff.; Bundesgerichtshof in NJW 1991, 2290 ff.; Bundesgerichtshof vom 18. März 2002 - NotZ 23/01 m. w. N.; Bundesgerichtshof vom 8. Juli 2002 - NotZ 25/01 m. w. N.; s. auch OLG Köln, Beschluss vom 23. August 2001 - 2 VA [Not] 37/00).

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den Erhebungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 / 2011 und den Gebührenregelungen derjenigen Länder, die bereits Prüfungsgebühren eingeführt haben. Mit der Gebühr nach Nummer 7.1 liegt Nordrhein-Westfalen im Mittel der Prüfungsgebühren aller Länder, erhebt sie aber zusätzlich auch für außerordentliche Prüfungen und für Sonderprüfungen, also in mehr Fällen als andere Länder.

Angesichts der landesweit zu erwartenden rund 600 Prüfungen im Jahr könnte die Gebühr zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt von 360.000 Euro führen.

Dem liegt folgende Annahme zugrunde: Anzahl der Notarinnen und Notare im Jahr 2012: 2.052; Prüfungsrhythmus: 4 Jahre, Anteil an außerordentlichen und Sonderprüfungen: rund 15 %. (Daraus folgend: $2.052 \cdot 4 = 513$ [+ 15 % = 77] = 590).

Zu Nummer 7.2 Gebührenverzeichnis (Gebühr für die Vertretungsbestellung)

Ist die Notarin oder der Notar an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Geschäfte verhindert, wird ihr oder ihm von der Justizverwaltung gemäß § 39 BNotO eine Vertretung bestellt. Dabei stellt die Urlaubsvertretung den Regelfall der Vertretungsbestellung dar.

Der Aufwand, der der Justizverwaltung in diesen Fällen entsteht, ist im Vergleich zu dem Aufwand bei anderen Tätigkeiten für Notarinnen und Notare gering. Es erscheint daher ausreichend, eine Gebühr in Höhe von 25 Euro zu erheben, die der geringsten Gebühr des Gebührenverzeichnisses (Nummer 1: Rahmenmindestgebühr) entspricht. Durch die Anmerkung wird klargestellt, dass auch dann nur eine Gebühr entsteht, wenn in einem einheitlichen Antrag die Bestellung einer Vertretung für mehrere Verhinderungszeiträume oder für mehrere vertretende Personen beantragt wird.

Angesichts der landesweit zu erwartenden rund 4.500 Anträge auf Vertretungsbestellungen im Jahr könnte die Gebühr zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt von 112.500 Euro führen. Die Zahl der Anträge orientiert sich an den Erhebungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 / 2011.

Zu Nummer 7.3 Gebührenverzeichnis (Gebühr für Geschäfte betreffend Nebentätigkeiten)

Mit der Gebühr soll der Aufwand der Justizverwaltung für die Prüfung der Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars abgegolten werden. Notarassessorinnen und Notarassessoren werden von der Gebührenerhebung ausgenommen, weil sie weitestgehend Aufgaben im Rahmen der Juristenausbildung übernehmen, deren Wahrnehmung im Interesse des Berufsstands steht und die nur mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden. Bei Erhebung von Gebühren für solche Nebentätigkeiten steht zu erwarten, dass die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgaben beeinträchtigt wird. Dies soll vermieden werden.

Die Gebühr soll auch erhoben werden, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigungspflichtig ist und „lediglich“ angezeigt werden muss bzw. wenn sie nur hilfsweise beantragt wird. Bereits die bloße Anzeige einer Nebentätigkeit erfordert wegen der Rechtsfolgen nach

§ 50 Absatz 1 Nummer 4 BNotO die Prüfung, ob eine Genehmigungspflicht tatsächlich nicht gegeben ist. Die Prüfung einer solchen Anzeige oder eines hilfsweise gestellten Antrags löst daher ebenfalls einen erheblichen Zeitaufwand aus, der eine Gebührenerhebung rechtfertigt.

Die Höhe der Gebühr orientiert sich an den Erhebungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2010 / 2011 und den Gebührenregelungen derjenigen Länder, die bereits Gebühren für Geschäfte betreffend Nebentätigkeiten eingeführt haben. Die Gebühr soll als einheitliche Festgebühr eingeführt werden und nicht gestaffelt nach dem tatsächlichen Aufwand für die Prüfung oder nach den für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit erzielten Nebeneinkünften oder als Rahmengebühr gestaltet werden. Auch mit Blick auf die im Einzelfall zu erzielenden Nebeneinkünfte ist die Höhe der Gebühr angemessen.

Die Gebühr ist als Verfahrensgebühr ausgestaltet und reduziert oder erhöht sich daher bei einer Antragsrücknahme oder einer Antragszurückweisung nicht. Durch die Anmerkung ist klargestellt, dass die Gebühr für jede angezeigte und jede genehmigte Nebentätigkeit gesondert erhoben wird. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Nebentätigkeiten gleichzeitig angezeigt und/oder zur Genehmigung vorgelegt werden.

Angesichts der landesweit zu erwartenden rund 20 bis 30 Nebentätigkeitsanzeigen und -genehmigungen im Jahr könnte die Gebühr zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt von 3.500 bis 5.250 Euro führen. Die Anzahl der Fälle basiert auf Angaben der Rheinischen Notarkammer und der Westfälischen Notarkammer für die Jahre 2011 und 2012.

Einzelbegründungen zu Artikel 2

Zu Nummer 1. (§ 35 HintG NRW)

Es handelt sich um Anpassungen des Wortlauts, die durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 1. a) (§ 35 Satz 1 Nummer 1 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand der §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in den Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes) sowie Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]) in Verbindung mit Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1. b) (§ 35 Satz 1 Nummer 3 HintG NRW)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der in der Justizverwaltungskostenordnung verwendete Begriff „Abschriften“ ist mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in allen Kostengesetzen durch die Begriffe „Kopien“ und „Ausdrucke“ ersetzt worden.

Zu Nummer 2. (§ 36 HintG NRW)

Es handelt sich um Anpassungen des Wortlauts, die durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die darin enthaltene Aufhebung der Justizverwaltungskostenordnung (Änderungen zu Nummern 2.1 und 2.3) bzw. der Kostenordnung (Änderung zu Nummern 2.2) erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 2. a) (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand des § 13 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2. b) (§ 36 Absatz 3 Nummer 6 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand des § 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung findet sich jetzt in Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2. c) (§ 36 Absatz 8 HintG NRW)

Der Regelungsgegenstand des § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet sich jetzt in § 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 3

Die Änderungen des Gesetzes, die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz veranlasst sind, sollen zu dessen Inkrafttretenszeitpunkt, dem 1. August 2013, in Kraft treten. Das Gleiche gilt für die Änderungen, die lediglich redaktioneller Art sind.

Die sonstigen Änderungen - der neuer Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) - sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.



56. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 9. April 2014

Mitteilungen der Präsidentin.....5441

1 Zukunft des rheinischen Braunkohlereviere – weiteres Verfahren zu Garzweiler II

Unterrichtung
durch die Landesregierung

In Verbindung mit:

SPD und Grüne opfern Arbeitsplätze sowie die sichere und bezahlbare Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen dem Koalitionsfrieden

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Drucksache 16/5473.....5441

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft.....5441
Armin Laschet (CDU)5444
Christian Lindner (FDP).....5448
Norbert Römer (SPD).....5451
Reiner Priggen (GRÜNE).....5454
Kai Schmalenbach (PIRATEN)5458
Minister Johannes Remmel.....5460
Rainer Christian Thiel (SPD)5462
Ralph Bombis (FDP).....5463
Reiner Priggen (GRÜNE)5464
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN)5465

Guido van den Berg (SPD)
(Erklärung gem. § 47 GeschO
stellvertretend auch für
Dagmar Andres,
Brigitte Dmoch-Schweren,
Stefan Kämmerling,
Peter Münstermann und
Rainer Thiel)5466

Ergebnis5466

2 Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene

Gesetzentwurf
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5474

erste Lesung..... 5467

Frank Herrmann (PIRATEN)..... 5467
Lisa Steinmann (SPD)..... 5467
Peter Biesenbach (CDU) 5468
Mario Krüger (GRÜNE) 5469
Kai Abruszat (FDP) 5470
Minister Ralf Jäger 5471

Ergebnis 5472

3 Breitbandausbau beschleunigen – Landesregierung muss Operationelles Programm EFRE für flächendeckenden Breitbandausbau öffnen!

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5470

Entschließungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5534 5472

Thorsten Schick (CDU) 5472
Ralph Bombis (FDP) 5474
Alexander Vogt (SPD) 5474
Matthi Bolte (GRÜNE) 5475
Daniel Schwerd (PIRATEN)..... 5476
Robert Stein (fraktionslos) 5477
Minister Garrelt Duin 5478

Ergebnis 5480

4 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5413

erste Lesung5480

Minister Thomas Kutschaty5480
Sven Wolf (SPD).....5481
Jens Kamieth (CDU).....5482
Dagmar Hanses (GRÜNE).....5483
Dirk Wedel (FDP).....5484
Dietmar Schulz (PIRATEN)5485

Ergebnis5486

5 Zukunft des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen – Chancen erkennen, Herausforderungen meistern

Große Anfrage 5
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/2648

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 16/4184

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/55325486

Henning Höne (FDP).....5486
Frank Sundermann (SPD).....5487
Christina Schulze Föcking (CDU).....5489
Simone Brand (PIRATEN).....5492
Minister Johannes Remmel.....5492

Ergebnis5494

6 Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/4807

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 16/5493

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Duale Ausbildung in der Fläche sichern – Regelungen zu Fachklassen an Berufskollegs an demografischen Wandel anpassen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5471 5495

Renate Hendricks (SPD) 5495
Petra Vogt (CDU)..... 5496
Ali Bas (GRÜNE)..... 5497
Yvonne Gebauer (FDP) 5498
Monika Pieper (PIRATEN)..... 5499
Ministerin Sylvia Löhrmann..... 5499

Ergebnis..... 5500

7 Fit durch Sport – Einführung von motorischen Tests in Grundschulen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5469

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5530 5501

Holger Müller (CDU) 5501
Marc Lürbke (FDP) 5502
Hans Feuß (SPD) 5503
Josefine Paul (GRÜNE) 5504
Lukas Lamla (PIRATEN) 5505
Ministerin Ute Schäfer..... 5506

Ergebnis..... 5507

8 Gesetz zur Neuregelung des Wohnungsaufsichtsrechts und einer wohnraumrechtlichen Vorschrift

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4379 und
Berichtigung
Drucksache 16/4459

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr
Drucksache 16/5494

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5549
zweite Lesung 5507

Jochen Ott (SPD) 5507
Klaus Vosssem (CDU) 5508
Daniela Schneckenburger (GRÜNE) ... 5509
Holger Ellerbrock (FDP) 5511
Oliver Bayer (PIRATEN) 5512
Minister Michael Groschek 5513
Jochen Ott (SPD) 5513

Ergebnis 5514

9 Fragestunde

Drucksache 16/5498 – Neudruck 5514

Mündliche Anfrage 37

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

*Verordnung zu Überschwemmungsge-
bieten entlang der Ruhr – Welche kon-
kreten neuen Einschränkungen müs-
sen Anwohner und Nutzer des Ruhru-
fers durch bürokratische Vorgaben der
Bezirksregierung zukünftig noch be-
fürchten?*

Minister Johannes Remmel 5515

**10 Finanzierung der Entsorgung von
Atomanlagen durch die Eigentümer
sicherstellen**

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5477 5520

Dietmar Schulz (PIRATEN) 5520
Guido van den Berg (SPD) 5521
Hubertus Fehring (CDU) 5522
Hans Christian Markert (GRÜNE) 5523
Ralf Witzel (FDP) 5525
Minister Guntram Schneider 5527

Ergebnis 5528

**11 Neue Strukturen beim Bau- und
Liegenchaftsbetrieb Nordrhein-
Westfalen**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5488 5529

Ergebnis 5529

**12 Bekämpfung von Steuerkriminalität in
NRW erfolgreich – Steuergerechtig-
keit und automatischer Datenaus-
tausch muss Standard werden!**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5480

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5535 5529

Uli Hahnen (SPD) 5529
Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 5530
Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 5531
Ralf Witzel (FDP) 5532
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5534
Robert Stein (fraktionslos) 5535
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 5536

Ergebnis 5539

**13 Die Landesregierung muss zugunsten
der Kommunen für Verteilungsge-
rechtigkeit bei der Bundesbeteiligung
an den Kosten der Unterkunft sorgen**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5445 5539

Jens-Peter Nettekoven (CDU) 5539
Günter Garbrecht (SPD) 5540
Mario Krüger (GRÜNE) 5541
Kai Abruszat (FDP) 5542
Olaf Wegner (PIRATEN) 5543
Minister Guntram Schneider 5543
André Kuper (CDU) 5544
Günter Garbrecht (SPD) 5544

Ergebnis 5545

**14 Parteispendensumpf trockenlegen:
Evonik-Parteispendenaffäre als Aus-
druck der Selbstbedienungsmentalität
in der Politik**

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5475.....5545

Nicolaus Kern (PIRATEN)5545
Sven Wolf (SPD).....5546
Jens Kamieth (CDU).....5547
Dagmar Hanses (GRÜNE).....5548
Dirk Wedel (FDP).....5551
Minister Ralf Jäger.....5552

Ergebnis5552

15 Schulden abbauen – finanzielle Handlungsspielräume sichern! Die neue Bundesregierung muss sich zu einem Altschuldenfonds für Länder und Kommunen bekennen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5483.....5552

Michael Hübner (SPD).....5552
Mario Krüger (GRÜNE)5553
Volker Jung (CDU).....5554
Ralf Witzel (FDP)5555
Dietmar Schulz (PIRATEN)5556
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans5557
Mehrddad Mostofizadeh (GRÜNE)5558

Ergebnis5559

16 Umfassende interkommunale und regionale Zusammenarbeit ermöglichen!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5485

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5533 – Neudruck5559

Thomas Eiskirch (SPD)5559
Mario Krüger (GRÜNE)5560
Ralf Nettelstroth (CDU).....5561
Kai Abruszat (FDP).....5562
Frank Herrmann (PIRATEN)5564
Minister Ralf Jäger.....5564

Ergebnis5565

17 NRW unterstützt Europäisches Jahr der Entwicklung 2015

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5481 5565

Ergebnis..... 5566

18 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

erste Lesung..... 5566

Minister Thomas Kutschatj
zu Protokoll
(siehe Anlage 1)

Ergebnis..... 5566

19 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5411

erste Lesung..... 5566

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll
(siehe Anlage 2)

Ergebnis..... 5566

20 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5412

erste Lesung..... 5566

Ministerin Barbara Steffens
zu Protokoll
(siehe Anlage 3)

Ergebnis..... 5566

**21 Jahresbericht 2013 gemäß § 28 VSG
NRW**

Unterrichtung
durch das Parlamentarische
Kontrollgremium
gem. § 23 VSG NRW
Drucksache 16/54275566

Ergebnis5566

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 18
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/54975566

Ergebnis5567

23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/205567

Ergebnis5567

Anlage 15569

Zu TOP 18 – „Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschaty5569

Anlage 25571

Zu TOP 19 – „Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin“ – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Ralf Jäger5571

Anlage 35573

Zu TOP 20 – „Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Barbara Steffens5573

Entschuldigt waren:

- Minister Garrelt Duin
(von 14 Uhr bis 18 Uhr)
Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren
- Stephan Gatter (SPD)
Inge Howe (SPD)
Josef Neumann (SPD)
Ernst-Wilhelm Rahe (SPD)
(von 14 Uhr bis 17:30 Uhr)
Markus Töns (SPD)
(bis 11:30 Uhr)
- Regina van Dinther (CDU)
Serap Güler (CDU)
Josef Hovenjürgen (CDU)
(ab 14 Uhr)
Bernd Krückel (CDU)
Bernhard Schemmer (CDU)
Bernhard Tenhumberg (CDU)
- Norwich Rüße (GRÜNE)
(bis 12 Uhr)
- Ingola Schmitz (FDP)
Dr. Joachim Stamp (FDP)
- Birgit Rydlewski (PIRATEN)
Torsten Sommer (PIRATEN)

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 5481** an den **Ausschuss für Europa und Eine Welt**. Die Aussprache und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Stimmt jemand gegen die Überweisung? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Kutschaty** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 1)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist erfolgt. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5303** an den **Rechtsausschuss** – federführend – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Nein. Sich enthalten? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

19 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5411

erste Lesung

Zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes hat Herr **Minister Jäger** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 2)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist auch erfolgt. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen daher auch bei diesem Tagesordnungspunkt sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5411** an den **Hauptausschuss**. Möchte jemand dagegen stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

tungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

20 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5412

erste Lesung

Auch Frau **Ministerin Steffens** hat angekündigt, ihre **Rede** bei diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben und hat das getan. (siehe Anlage 3) Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/5412** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, in der Mitberatung an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Nein. Damit ist der Gesetzentwurf so überwiesen.

Ich rufe auf:

21 Jahresbericht 2013 gemäß § 28 VSG NRW

Unterrichtung
durch das Parlamentarische
Kontrollgremium
gem. § 23 VSG NRW
Drucksache 16/5427

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Das Gremium kommt damit der jährlichen Berichtspflicht an das Plenum durch die Unterrichtung mit der Drucksache 16/5427 nach. Ich stelle hiermit fest, dass die **Unterrichtung zur Kenntnis genommen** worden ist.

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 18
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/5497

Die Übersicht 18 enthält einen Antrag, der vom Plenum nach § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung a. F. an den Ausschuss zur abschließenden Erledigung überwiesen wurde. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Anlage 1

Zu TOP 18 – „Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist in erster Linie rechtstechnischer Natur. Es geht ganz überwiegend darum, Änderungen von Bundesrecht redaktionell auf Bestimmungen unseres Landesrechts zu übertragen.

Wie Sie wissen, ist am 1. August 2013 das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts des Bundes vom 23. Juli 2013 – in Kurzform: das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – in Kraft getreten. Durch die darin enthaltenen Änderungen in den Gerichtskostengesetzen, insbesondere durch die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Kostenordnung, durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare und ebenso durch die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Justizverwaltungskostenordnung durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden mehrere Folgeänderungen in zwei Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen einerseits das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (Artikel 1) und andererseits das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (Artikel 2).

Zusätzlich sind bei dieser Gelegenheit weitere redaktionelle Änderungen in § 122 Abs. 4 des Justizgesetzes vorgesehen.

Zum Hinterlegungsgesetz weise ich ergänzend darauf hin, dass der Landtag dort erst kürzlich mit dem Wegfall der Verzinsungspflicht für hinterlegte Geldbeträge eine Änderung beschlossen hat, die am 15. März 2014 in Kraft getreten ist.

Neben den genannten redaktionellen Änderungen ist im Justizgesetz (Artikel 1) die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, indem ein neuer Abschnitt 7 im Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt wird.

Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung.

Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkam-

mer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.

Der heute eingebrachte Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Landesrechts an das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Diese sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Durch die Schaffung dreier neuer Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis können dem Land Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 470.000 € zufließen.

Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Gesetzesinitiative und zunächst um Überweisung an den Rechtsausschuss und den Haushalts- und Finanzausschuss.



Rechtsausschuss

27. Sitzung (öffentlich)

7. Mai 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Marion Schmieder

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus sowie weiterer 13 Städte und Gemeinden, §§ 8 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013) vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 167 ff.) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung**

7

VerfGH 7/14

Vorlage 16/1816

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, sich am verfassungsgerichtlichen Verfahren VerfGH 7/14 nicht zu beteiligen.

- 2 Unterrichtung des Landtags über beim Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren, zu denen der Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist (Unterrichtungszeitraum: 2013) 8**

Bericht der Landesregierung
Information 16/168

Der Rechtsausschuss nimmt die Unterrichtung des Landtags zur Kenntnis und wird keine weiteren Schritte einleiten.

- 3 Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz) 9**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/4151
APr 16/504

Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Hauptausschuss

Der Rechtsausschuss votiert einstimmig für den Gesetzentwurf Drucksache 16/4151. Dieses Votum wird dem federführenden Hauptausschuss mitgeteilt.

- 4 Gesetz zur Aufhebung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen 10**

Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/4443
APr 16/496

Auswertung der Anhörung und abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Der Gesetzentwurf der FDP Drucksache 16/4443 wird mit den Stimmen von FDP und CDU gegen die Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der Piraten abgelehnt. Das Votum wird dem federführenden Ausschuss übermittelt.

5 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen **14**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 wird einstimmig angenommen.

Dieser Beschluss wird dem Plenum empfohlen, vorbehaltlich dessen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss noch vor dem nächsten Plenum entsprechend votiert. Anderenfalls wird in der nächsten Rechtsausschusssitzung das weitere Verfahren abgestimmt.

6 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften **15**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den federführenden Innenausschuss

Der Rechtsausschuss gibt in der heutigen Sitzung noch kein Votum ab, sondern wartet damit bis nach dem Sachverständigengespräch am 8. Mai 2014.

7 Gewalt gegen Polizeibeamte ist kein Kavaliersdelikt – Mindeststrafe für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einführen! **16**

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/3442
APr 16/488

Der Antrag Drucksache 16/3442 wird mit den Stimmen von SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP und der Piraten gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

5 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

Vorsitzender Dr. Robert Orth teilt mit, dass die erste Lesung am 9. April 2014 stattgefunden habe. Der Rechtsausschuss sei federführend, der Haushalts- und Finanzausschuss mitberatend. Man müsse sich darüber verständigen, wie weiter verfahren werden solle. Der Haushalts- und Finanzausschuss habe noch kein Votum abgegeben. Daher schlage er, Orth, vor, den Punkt in der übernächsten Sitzung wieder aufzurufen.

Minister Thomas Kutschaty (JM) stellt fest, dass dieser Punkt auf der Tagesordnung für das nächste Mittwochsplenum zur zweiten Lesung vorgesehen sei. Wenn man diesen Termin einhalten wolle, sollte man das Verfahren vielleicht beschleunigen. Er ziehe eine Parallele zum Hinterlegungsgesetz; da hätten sich alle angestrengt, dass es möglichst zeitnah habe kommen können. Immerhin bringe jeder Tag, an dem es früher fertig sei, mehr Gebühreneinnahmen für Nordrhein-Westfalen. Wenn es daher gelänge, eine schnelle Beratung und eine zweite Lesung in der Plenarwoche hinzubekommen, wäre das gut für die Steuerzahler in Nordrhein-Westfalen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth meint, dies könne wohl sein; jedoch habe man diesen Antrag aus dem Plenum überwiesen bekommen. Der andere Ausschuss sei nun einmal mitberatend; das könne man nicht einfach ignorieren. Man könne gegebenenfalls die Bereitschaft zeigen, vor der Plenarsitzung kurzfristig noch eine Rechtsausschusssitzung einzuberufen, wenn bis dahin ein Votum vorliege. Man könne auch zwischendurch beim Haushalts- und Finanzausschuss nachfragen, ob dieser noch votieren wolle.

(Zuruf: Der HFA tagt morgen!)

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 wird einstimmig angenommen.

Dieser Beschluss wird dem Plenum empfohlen, vorbehaltlich dessen, dass der Haushalts- und Finanzausschuss noch vor dem nächsten Plenum entsprechend votiert. Anderenfalls wird in der nächsten Rechtsausschusssitzung das weitere Verfahren abgestimmt.

07.05.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

2. Lesung

**Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des
2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen**

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Robert Orth

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/5303 – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 07.05.2014/Ausgegeben: 12.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/5303 - wurde vom Plenum in seiner 56. Sitzung nach der 1. Lesung am 9. April 2014 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) erforderlichen Änderungen in Landesgesetzen umgesetzt werden. Daneben werden auch die im Landesrecht erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Zu dem soll das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2 JustG NRW) um einen Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ ergänzt werden. Damit soll eine Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 21. Dezember 2011 (V B – 2010 – 62 – 1) umgesetzt werden.

B Beratung

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 beraten; der mitberatende Haushalts – und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 beraten.

C Abstimmung

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 7. Mai 2014 wurde über den Gesetzentwurf abgestimmt.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf, Drucksache 16/5303 einstimmig unverändert angenommen.

Dr. Robert Orth
Vorsitzender



Haushalts- und Finanzausschuss

46. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

8. Mai 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 18:30 Uhr

Vorsitz: Christian Möbius (CDU)

Protokoll: Karin Wirsdörfer, Thilo Rörtgen, Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung	9
Aktuelle Viertelstunde	10
<u>Thema:</u> Ausscheiden des Vorsitzenden der Portigon AG	
Anträge der Fraktionen der FDP, der CDU und der Piraten	
– Wortmeldungen zur Geschäftsordnung	10
– Bericht von StS Dr. Rüdiger Messal (FM)	12
– Aussprache	14

¹ vertraulicher Teil mit TOP 20 siehe vAPr 16/28

1 Erste Allgemeine Abwicklungsanstalt – EAA 29

Gespräch mit

Herrn Matthias Wargers, Mitglied des Vorstands der EAA

Herrn Markus Bolder, Mitglied des Vorstands der EAA

Herrn Horst Küpker, Mitglied des Vorstands der EAA

– Bericht von Matthias Wargers (EAA) (*siehe auch die als **Anlage zu TOP 1** wiedergegebene Präsentation*) 29

– Aussprache 35

2 Gelebtes Open Government: Öffentliche Debatte zum Landeshaushalt! 49

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Drucksache 16/1623

Vorlage 16/1780

– Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss berät den Antrag abschließend.

Mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von FDP und Piraten bei Stimmenthaltung der CDU **lehnt** der Ausschuss **Punkt II.1** des Antrages Drucksache 16/1623 **ab**.

Mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von FDP und Piraten bei Stimmenthaltung der CDU **lehnt** der Ausschuss **Punkt II.2** des Antrages **ab**.

Mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von FDP und Piraten bei Stimmenthaltung der CDU **lehnt** der Ausschuss **Punkt II.3** des Antrages **ab**.

Mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von FDP und Piraten bei Stimmenthaltung der CDU **lehnt** der Ausschuss **Punkt II.4** des Antrages **ab**.

Mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Piraten bei Stimmenthaltung der CDU **lehnt** der Ausschuss **Punkt II.5** des Antrages **ab**.

5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2013 sowie Überschreitungen unter 25.000 € im gesamten Haushaltsjahr 2013 67

Vorlage 16/1823

Der Haushalts- und Finanzausschuss **empfiehlt** dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten, die in Vorlage 16/1823 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben **zu genehmigen**.

6 Neue Strukturen beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen 68

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5488

– Verfahrensverständigung

Der Haushalts- und Finanzausschuss **beschließt** einvernehmlich, zu diesem Antrag eine **Anhörung** durchzuführen.

7 Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) 69

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5410

– Verfahrensabsprache

Der HFA **beschließt** einvernehmlich, sich an der Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung **nachrichtlich zu beteiligen**.

8 Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen 70

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5413

– Verfahrensabsprache

Der HFA **beschließt** einvernehmlich, sich an der Anhörung des Rechtsausschusses **nachrichtlich zu beteiligen**.

9 Belastungen nordrhein-westfälischer Sparkassen durch Wertberichtigungen an der Beteiligung der Berliner Landesbank 71

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/1861

Es ergibt sich eine Diskussion, in der StS Dr. Rüdiger Messal (FM) zu ergänzenden Fragen Stellung nimmt.

10 Anklageerhebung vor dem Landgericht Düsseldorf gegen ehemalige Händler der WestLB aufgrund von angenommener Marktmanipulation und Untreue 76

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/1860

– Kurze Aussprache.

11 Mögliche finanzielle Belastungen und Haftungsrisiken des Landes Nordrhein-Westfalen für den vorzeitigen Ausstieg aus der Kernkraft 78

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/1869

Ergänzende Fragen werden von den Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Finanzministeriums beantwortet.

12 Haltung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Länderinitiative für eine Abschaffung des Bankgeheimnisses 80

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/1864

– Kurze Aussprache.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 6 -	APr 16/553
Haushalts- und Finanzausschuss		08.05.2014
46. Sitzung (öffentlicher Teil)		ei
13 Portigon AG		81
Sachstandsbericht der Landesregierung (insbesondere Jahresabschluss 2013, Zusammenarbeit mit der EAA) Vorlage 16/1862		
Ergänzende Fragen aus dem Ausschuss werden von Vertre- tern des Finanzministeriums beantwortet.		
14 Wirtschaftlichkeit von polizeieigenen Kfz-Werkstätten		86
Sachstandsbericht der Landesregierung Vorlage 16/1870		
Im Rahmen einer kurzen Aussprache nimmt der Ausschuss Anmerkungen vom Vertreter des Landesrechnungshofs ent- gegen.		
15 Umsetzungsfahrplan zur Einführung von Pin/Tan bei der Abgabe von Steuererklärungen		88
Sachstandsbericht der Landesregierung Vorlage 16/1852		
– Kurze Diskussion.		
16 Erarbeitung von Kennzahlen zur Produktsteuerung im Rahmen von EPOS		90
Sachstandsbericht der Landesregierung		
– Sachstandsbericht von MDgt Dr. Patrick Opdenhövel (FM)		90
– Aussprache		91

17 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetze und zur Vornahme weiterer Änderungen **93**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

– Votum gemäß Vorbehaltsbeschluss des federführenden Rechtsausschusses

Der Ausschuss nimmt einvernehmlich die schnelle Behandlung durch den federführenden Ausschuss zustimmend zur Kenntnis und **verzichtet** auf ein **Votum** zu diesem Gesetzentwurf.

18 Verschiedenes **94**

19 Veräußerung von Liegenschaften des Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) gemäß § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2014

– unbebautes Grundstück in Bielefeld – **95**

Vertrauliche Vorlage 16/53

Der Ausschuss **beschließt** einvernehmlich, dieses Thema **vertraulich zu beraten**.

* * *

17 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

– Votum gemäß Vorbehaltsbeschluss des federführenden Rechtsausschusses

Vorsitzender Christian Möbius legt dar, dieser Tagesordnungspunkt sei durch den zweiten Neudruck der Einladung in die Tagesordnung eingefügt worden.

Der federführende Rechtsausschuss habe seine Beratungen zu diesem Gesetzentwurf bereits gestern – vorbehaltlich der Einwilligung des HFA in das gewählte beschleunigte Verfahren – abgeschlossen und den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Das Gesetz solle möglichst frühzeitig in Kraft treten, was offensichtlich im Interesse der Landesfinanzen liege.

Der Vorsitzende fragt, ob der HFA diese schnelle Behandlung im federführenden Ausschuss begrüßend zur Kenntnis nehmen wolle, wodurch die Abgabe eines Votums obsolet werde.

Der Ausschuss nimmt einvernehmlich die schnelle Behandlung durch den federführenden Ausschuss zustimmend zur Kenntnis und **verzichtet** auf ein **Votum** zu diesem Gesetzentwurf.



58. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 14. Mai 2014

Mitteilungen der Präsidentin.....	5701	Dr. Marcus Optendrenk (CDU)	5720
		Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	5722
		Dietmar Schulz (PIRATEN)	5723
		Robert Stein (fraktionslos)	5724
		Minister Dr. Norbert Walter-Borjans.....	5725
		Ergebnis.....	5727
1 Gründe für überraschendes Ausscheiden des Portigon-Vorstandsvorsitzenden weiter unklar – Finanzminister Dr. Walter-Borjans besichtigt Jagdschloss Granitz auf Rügen statt den Landtag zu informieren		3 Demografiefeste Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in Nordrhein-Westfalen!	
Aktuelle Stunde auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 16/5842	5701	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5761	5727
Christian Möbius (CDU).....	5701	Hendrik Schmitz (CDU).....	5727
Ralf Witzel (FDP)	5702	Markus Herbert Weske (SPD)	5728
Martin Börschel (SPD).....	5704	Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	5729
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	5705	Marcel Hafke (FDP)	5729
Dietmar Schulz (PIRATEN)	5706	Michele Marsching (PIRATEN).....	5730
Robert Stein (fraktionslos)	5708	Ministerin Barbara Steffens.....	5731
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	5709	Ergebnis.....	5732
Dr. Marcus Optendrenk (CDU).....	5710	4 Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	
Stefan Zimkeit (SPD)	5712	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/5751	
Ralf Witzel (FDP)	5713	erste Lesung.....	5732
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)	5714	Marc Herter (SPD)	5732
Dietmar Schulz (PIRATEN)	5715	Sigrid Beer (GRÜNE).....	5733
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans	5716	Ina Scharrenbach (CDU)	5734
Dr. Marcus Optendrenk (CDU).....	5717	Yvonne Gebauer (FDP).....	5735
		Monika Pieper (PIRATEN).....	5735
		Ministerin Sylvia Löhrmann.....	5736
		Ergebnis.....	5737
2 Bundesregierung soll heimliche Steuererhöhungen umgehend zurücknehmen: Steuerzahler durch Abbau der kalten Progression entlasten – Leistungsgerechtigkeit für Beschäftigte mit kleinen und mittleren Einkommen wiederherstellen			
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/5752	5718		
Ralf Witzel (FDP)	5718		
Stefan Zimkeit (SPD).....	5719		

5 Effektiver Nichtraucherenschutz: Toleranz und Akzeptanz statt Bevormundung und Ideologie

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5753

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/58715737

Susanne Schneider (FDP)5737
Serdar Yüksel (SPD)5739
Walter Kern (CDU).....5740
Arif Ünal (GRÜNE).....5741
Kai Schmalenbach (PIRATEN)5741
Ministerin Barbara Steffens5742

Ergebnis5744

6 Einführung von Kumulieren und Panaschieren im Kommunalwahlrecht

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/55005744

Torsten Sommer (PIRATEN)5744
Stefan Kämmerling (SPD)5745
Ralf Nettelstroth (CDU).....5747
Mario Krüger (GRÜNE)5748
Kai Abruszat (FDP).....5749
Minister Ralf Jäger5749
Torsten Sommer (PIRATEN)5750

Ergebnis5750

7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) darf nicht Spielball innerkoalitionären Streits werden

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5767

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/58655750

Thomas Kufen (CDU).....5750
Rainer Schmeltzer (SPD)5751
Wibke Brems (GRÜNE).....5752
Dietmar Brockes (FDP)5753
Kai Schmalenbach (PIRATEN)5754
Minister Johannes Remmel.....5754

Ergebnis5756

8 Entscheidungsunfähigkeit oder Entscheidungsunwilligkeit? Neuausrichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs endlich vorantreiben

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5758 5756

Hendrik Schmitz (CDU)..... 5756
Dirk Wedel (FDP) 5757
Stefan Zimkeit (SPD) 5759
Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 5761
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5762
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans..... 5763

Ergebnis..... 5765

9 Fragestunde

Drucksache 16/5780

In Verbindung mit:

Schadstoffbelastung in der Gesamtschule Kierspe und in der Grundschule Neschen in Odenthal

Kleine Anfrage 2096
der Abgeordneten
Olaf Wegner, Monika Pieper und
Lukas Lamla (PIRATEN)
Drucksache 16/5257 5766

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 5766

Mündliche Anfrage 38

der Abgeordneten
Ingola Schmitz (FDP)

Die schulische Integration nicht gefährden – Wie bewertet Schulministerin Löhrmann in Anbetracht der vielfachen kritischen Äußerungen zu angeblich der Gülen-Bewegung nahestehenden Bildungseinrichtungen in den letzten Monaten die Planungen des Rhein-Ruhr-Bildungsvereins, dem ebenfalls eine Nähe zur Gülen-Bewegung nachgesagt wird, in Essen zukünftig ein Gymnasium in freier Trägerschaft zu betreiben? 5767

Ministerin Sylvia Löhrmann..... 5768

Mündliche Anfrage 39

des Abgeordneten
Ulrich Alda (FDP)

Hat der Arbeitsminister den Landtag umfassend über alle Veranstaltungen seiner Pressesprecherin informiert?.....5770

In Verbindung mit:

Mündliche Anfrage 40

des Abgeordneten
Peter Preuß (CDU)

Nebentätigkeiten der Sprecherin von Minister Schneider.....5771

Minister Guntram Schneider.....5771

Mündliche Anfrage 41

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Machtkampf in der Stiftung Museum Schloss Moyland – Wie bewertet die Landesregierung die nun aktuellen Vorgänge und Handlungen, darunter insbesondere auch das erkennbar parteiische Agieren ihrer zur Neutralität der Aufgabenwahrnehmung klar verpflichteten Stiftungsaufsicht?.....5777

Ministerin Ute Schäfer5778

10 Verantwortung für die Bevölkerung wahrnehmen – PCB-betroffene Lehrkräfte, Eltern und Schüler nicht alleine lassen!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5744.....5782

Lukas Lamla (PIRATEN)5782
Michael Scheffler (SPD)5783
Peter Preuß (CDU)5785
Hans Christian Markert (GRÜNE)5786
Susanne Schneider (FDP)5787
Minister Michael Groschek5788
Monika Pieper (PIRATEN)5789

Ergebnis5789

Ergebnis
namentliche Abstimmung,
s. Anlage 15790

11 Bürokratie abbauen und Liquidität von Handwerk und Mittelstand verbessern – Vorverlegung des Fälligkeitstermins für Sozialabgaben rückgängig machen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5468 5790

Ulrich Alda (FDP) 5790
Marion Warden (SPD)..... 5791
Matthias Kerkhoff (CDU)..... 5792
Martina Maaßen (GRÜNE) 5792
Daniel Schwerd (PIRATEN)..... 5793
Minister Guntram Schneider 5793
Ulrich Alda (FDP) 5794
Minister Guntram Schneider 5794

Ergebnis..... 5795

12 Professionelles Management für Autobahnbaustellen einführen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5765 5795

Bernhard Schemmer (CDU) 5795
Achim Tüttenberg (SPD)..... 5796
Arndt Klocke (GRÜNE) 5797
Christof Rasche (FDP)..... 5799
Oliver Bayer (PIRATEN) 5799
Minister Michael Groschek 5800

Ergebnis..... 5801

13 Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen muss jetzt die Bereichsausnahme für den Rettungsdienst schaffen – Ehrenamtliche Strukturen im Rettungsdienst sichern!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5759 5801

Ina Scharrenbach (CDU) 5801
Michael Scheffler (SPD)..... 5802
Arif Ünal (GRÜNE) 5803
Marc Lürbke (FDP) 5804
Lukas Lamla (PIRATEN) 5805
Ministerin Barbara Steffens..... 5805

Ergebnis..... 5807

14 Augenhöhe zwischen Bergbauunternehmen und Betroffenen: Rechtlichen Rahmen verbessern, Position der Betroffenen und Anwohnerschutz stärken

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5750

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/58515807

Peter Münstermann (SPD)5807
Josef Wirtz (CDU)5808
Gudrun Elisabeth Zentis (GRÜNE)5809
Kai Schmalenbach (PIRATEN)5810
Dietmar Brockes (FDP)5811
Minister Guntram Schneider5812

Ergebnis5813

15 Fehlerhafter Erfassung rechter Gewalt ein Ende setzen: Die Notwendigkeit einer Reformierung des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität-rechts“ (PMK-rechts) anerkennen

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/57485813

Birgit Rydlewski (PIRATEN)5813
Nadja Lüders (SPD)5814
Daniel Sieveke (CDU)5815
Verena Schäffer (GRÜNE)5816
Dr. Robert Orth (FDP)5817
Minister Ralf Jäger5818

Ergebnis5818

16 Transatlantisches Freihandelsabkommen TTIP darf die kulturelle Vielfalt in NRW nicht gefährden!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/57425818

Lukas Lamla (PIRATEN)5818
Andreas Bialas (SPD)5819
Thorsten Schick (CDU)5820

Oliver Keymis (GRÜNE) 5821
Ingola Schmitz (FDP) 5823
Minister Guntram Schneider 5824

Ergebnis 5825

17 Auf jede Stimme kommt es an: Europawahl am 25. Mai 2014 nutzen, um die gemeinsame Zukunft zu gestalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5775

Änderungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5864

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/5852

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/5875 5826

Ilka von Boeselager (CDU) 5826
Markus Töns (SPD) 5827
Stefan Engstfeld (GRÜNE) 5828
Dr. Ingo Wolf (FDP) 5828
Nicolaus Kern (PIRATEN) 5829
Minister Guntram Schneider 5830

Ergebnis 5831

18 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5411

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/5779

zweite Lesung 5831

Elisabeth Müller-Witt (SPD)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Werner Jostmeier (CDU)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Dirk Wedel (FDP)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)
Michele Marsching (PIRATEN)
zu Protokoll (siehe Anlage 2)
Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (siehe Anlage 2)
Ergebnis5831

19 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303
Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/5781
zweite Lesung5831

Sven Wolf (SPD)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Jens Kamieth (CDU)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Dagmar Hanses (GRÜNE)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Dirk Wedel (FDP)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Dietmar Schulz (PIRATEN)
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Minister Thomas Kutschatj
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis5832

20 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5782

zweite Lesung5832

Falk Heinrichs (SPD)5832
Kirstin Korte (CDU)5832

Matthi Bolte (GRÜNE)..... 5832
Dr. Robert Orth (FDP)..... 5833
Frank Herrmann (PIRATEN) 5833
Minister Ralf Jäger 5834

Ergebnis..... 5835

21 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5545 – Neudruck
erste Lesung..... 5835

Ministerin Sylvia Löhrmann
zu Protokoll
(siehe Anlage 4)

Ergebnis..... 5835

22 Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen – PIDG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5546
erste Lesung..... 5835

Ministerin Barbara Steffens
zu Protokoll
(siehe Anlage 5)

Ergebnis..... 5835

23 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774
erste Lesung..... 5835

Ministerin Ute Schäfer
zu Protokoll
(siehe Anlage 6)

Ergebnis..... 5835

24 Sexuelle Gewalt an Frauen und Männern mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung konsequent bekämpfen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/5555

erste Lesung5835
Ergebnis5835

25 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 4. Quartal des Haushaltsjahres 2013 sowie Überschreitungen unter 25.000 Euro im gesamten Haushaltsjahr 2013

Antrag
des Finanzministeriums
gemäß Artikel 85 Absatz 2 LV
Vorlage 16/1823

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/57835836
Ergebnis5836

26 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Ahaus sowie weiterer 13 Städte und Gemeinden §§ 8 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2013 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 – GFG 2013) vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 167 ff.) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung

VerfGH 7/14
Vorlage 16/1816

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/57845836
Ergebnis5836

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 19
gem. § 82 Abs. 2 GeschO

(§ 79 Abs. 2 GeschO a. F.)

Drucksache 16/5785 5836
Ergebnis..... 5836

28 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/21 5836
Ergebnis..... 5836

Anlage 1 5837

Namentliche Abstimmung über den Antrag Drucksache 16/5744 – TOP 10 (Verantwortung für die Bevölkerung wahrnehmen – PCB-betroffene Lehrkräfte, Eltern und Schüler nicht alleine lassen!)

Anlage 2 5845

Zu TOP 18 – Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin – zu Protokoll gegebene Reden

Elisabeth Müller-Witt (SPD) 5845
Werner Jostmeier (CDU) 5845
Mehrhad Mostofizadeh (GRÜNE) 5845
Dirk Wedel (FDP) 5846
Michele Marsching (PIRATEN) 5846
Minister Ralf Jäger 5846

Anlage 3 5847

Zu TOP 19 – Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD) 5847
Jens Kamieth (CDU) 5847
Dagmar Hanses (GRÜNE) 5847
Dirk Wedel (FDP) 5848
Dietmar Schulz (PIRATEN) 5848
Minister Thomas Kutschaty 5848

Anlage 4 5851

Zu TOP 21 – Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – zu Protokoll gegebene Reden

Ministerin Sylvia Löhrmann5851

Anlage 5.....5853

Zu TOP 22 – Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen – PIDG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Barbara Steffens5853

Anlage 6.....5855

Zu TOP 23 – Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Ute Schäfer5855

Entschuldigt waren:

Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

Minister Garrelt Duin

(ab 18 Uhr)

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Reiner Breuer (SPD)

(bis 11:30 Uhr)

Inge Howe (SPD)

Rainer Christian Thiel (SPD)

(ab 16 Uhr)

Ibrahim Yetim (SPD)

(ab 14 Uhr)

Gregor Golland (CDU)

Winfried Schittges (CDU)

Bernhard Tenhumberg (CDU)

(ab 16 Uhr)

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE)

(ab 19 Uhr)

Rolf Beu (GRÜNE)

(ab 18 Uhr)

Dagmar Hanses (GRÜNE)

(bis 11 Uhr)

Daniela Schneckenburger (GRÜNE)

(ab 16 Uhr)

Karlheinz Busen (FDP)

Angela Freimuth (FDP)

(ab 17:30 Uhr)

Daniel Düngel (PIRATEN)

Dirk Schatz (PIRATEN)

Deshalb kann die Landesregierung den Antrag der CDU nicht unterstützen. Auch dem Änderungsantrag der Piraten und dem Entschließungsantrag der FDP können wir unsere Unterstützung nicht geben. Die FDP schürt nur die Angst vor einer möglichen Vergemeinschaftung von Schulden.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Der Entschließungsantrag der Regierungsfaktionen konzentriert sich auf die Trias, die vor den Europawahlen wirklich wichtig sind: hohe Wahlbeteiligung, starkes Parlament, klare Absage an alle europafeindlichen Strömungen. Dies beinhaltet die Bekämpfung aller Formen des Nationalismus, des Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit.

Mit diesen klaren Positionen können wir vielleicht noch in den nächsten Tagen vor allem auf die Wahlbeteiligung Einfluss nehmen. Wir müssen uns gemeinsam bemühen, die Wahlbeteiligung zu erhöhen, damit die Wahlen auch weiterhin ein Beispiel dafür bieten, dass Europa demokratisiert und über demokratische Institutionen vorangebracht wird. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall von der SPD und den GRÜNEN – Zurufe von den GRÜNEN: Bravo!)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister. – Ich bedanke mich auch für die Begeisterung im Saal beim Thema „Europa“.

Wir kommen zur Abstimmung über vier Anträge.

Ich rufe zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der Piraten Drucksache 16/5864 auf. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist dieser **Antrag Drucksache 16/5864** mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Piraten **abgelehnt**.

Zweitens. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 16/5775. Die antragstellende Fraktion hat direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt dieses Antrages. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Antrag Drucksache 16/5775** der CDU mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bei Zustimmung der CDU-Fraktion, bei Enthaltung der FDP-Fraktion und der Fraktion der Piraten **abgelehnt**.

Drittens. Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/5852. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Antrag Drucksache 16/5852** mit den Stimmen

von SPD, Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der CDU, der FDP und der Fraktion der Piraten **angenommen**.

Viertens. Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/5875. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Antrag Drucksache 16/5875** mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und der Fraktion der Piraten bei Zustimmung der FDP-Fraktion **abgelehnt**.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich rufe den nächsten Tagesordnungspunkt auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5411

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/5779

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 2)

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Der Hauptausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5779, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5411 unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5411** mit den Stimmen von SPD, CDU, Grünen und Piraten bei Gegenstimmen der FDP-Fraktion **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

19 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/5781

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen zur direkten Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 16/5781, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 unverändert anzunehmen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dem nicht zu? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5303 in zweiter Lesung** einstimmig vom Landtag **verabschiedet**.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5230

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 16/5782

zweite Lesung

Wir kommen nun zur Aussprache. Ich erteile für die SPD-Fraktion dem Herrn Kollegen Heinrichs das Wort.

Falk Heinrichs (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der insbesondere darauf abzielt, aktuelle Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Die auf Bundesebene beschlossene Regelung, die es jetzt in Landesrecht zu übernehmen gilt, erscheint der SPD-Landtagsfraktion durchaus sinnvoll und begrüßenswert.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Darüber hinaus ist die SPD-Landtagsfraktion davon überzeugt, dass diese gesetzlichen Anpassungen einen spürbaren Beitrag zu mehr Effizienz und Transparenz wichtiger Verwaltungsverfahren bei uns in Nordrhein-Westfalen leisten werden. Gute Sache, weiter so! – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Kollege Heinrichs. – Für die CDU-Fraktion spricht Frau Kollegin Korte.

Kirstin Korte (CDU): Herr Präsident! Auch ich werde es recht kurz machen. Mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf der Landesregierung werden die jüngsten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen übertragen. Wir hörten es.

Dieses betrifft insbesondere verfahrensbeschleunigende Maßgaben, Vorschriften im Bereich der Planungen von Infrastrukturvorhaben sowie die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens – Stichwort: frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.

Darüber hinaus werden Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes infolge des E-Government-Gesetzes auf das Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen übertragen. Die vorgeschlagenen Anpassungen setzen damit genau das in Landesrecht um, was der Deutsche Bundestag auf Initiative der unionsgeführten Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr beschlossen hat.

Die CDU-Fraktion wird sich der Beschlussempfehlung des Innenausschusses deshalb anschließen und dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Kollegin Korte. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht der Kollege Bolte.

Matthi Bolte (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer im Stream! Das vorliegende Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist – das haben wir gehört – im Wesentlichen eine rechtstechnische Übertragung dreier Bundesgesetze.

Das erste betrifft das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz, das in unser Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen wird. Stichwort: „Frühe Bürgerbeteiligung“. Wenn das alles so funktioniert, wie man es sich vorstellt und wie wir es uns wünschen, führt das zu einer größeren Akzeptanz für Projekte. Das finden wir alle gut, denn daraus resultiert entgegen landläufiger Vorbehalte keine überbordende Verzögerung von Projekten, sondern sie führt eher zu zügigeren Verfahren, zu niedrigeren Kosten und zu weniger Widerstand in der Bevölkerung. Das ist doch etwas, was wir begrüßen können, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Beim zweiten Bereich wird es spannend, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es ist Viertel vor zehn, da kann man auch einmal über E-Government sprechen. Die Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes sollen jetzt in einem ersten Schritt mit kleinen Änderungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen werden. Auch das ist sicherlich kein Hexenwerk im Föderalismus, dass

Anlage 3

Zu TOP 19 – Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

Zum 1. August 2013 ist das zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts des Bundes – kurz das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – in Kraft getreten. Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hat Regelungen zu den Gerichtskosten geändert. Die Kostenordnung wurde durch das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare ersetzt. Die Justizverwaltungskostenordnung wurde durch das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung ersetzt.

Diese Änderungen auf Bundesebene werden wir nun mit der zweiten Lesung der Änderungen landesrechtlicher Vorschriften nachvollziehen. Inhaltlich geht es hierbei um die bereits erwähnte Anpassung der im Bundesrecht vorgenommenen Änderungen an unser Landesrecht. Die Änderungen betreffen zum einen das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen und zum anderen das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Daneben gibt es aber auch eine mehr als redaktionelle Änderung. Der Gesetzentwurf schafft neue Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten. Präziser geht es hierbei um Gebühren für Leistungen der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung eines Notariats. Diese neuen Vorschriften wurden in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Landesjustizverwaltung der Rheinischen und der Westfälischen Notarkammer erarbeitet. Ganz im Sinne einer frühzeitigen und konstruktiven Beteiligung der Betroffenen.

So wurde im Einvernehmen mit den Notarinnen und Notaren in NRW vereinbart, dass für die Geschäftsprüfung der Notariate, die Bestellung von Vertretern und die Prüfung eines Antrags auf Nebentätigkeit durch die Justizverwaltung künftig eine entsprechende Gebühr erhoben wird. Die Landesregierung rechnete mit Schaffung der neuen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis mit Mehreinnahmen des Landes in Höhe von etwa 470.000 € pro Jahr.

Eine Regelung, die den Haushalt entlastet und mit den Betroffenen vorab vereinbart war. Keine Überraschung also, dass die Beratung im Rechtsausschuss kurz, knapp und einstimmig erfolgte.

Die SPD-Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Am 10.08.2013 ist das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 23. Juli 2013 in Kraft getreten. Durch die in Artikel 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Kostenordnung durch ein neu strukturiertes Gerichts- und Notarkostengesetz sowie durch die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltene Aufhebung und Neugestaltung der Justizverwaltungskostenordnung durch ein modernes Justizverwaltungskostengesetz werden zahlreiche Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Änderungen des Landesrechts. Außerdem wird das Gebührenverzeichnis um einen Abschnitt 7 „Notarangelegenheiten“ ergänzt, in dem drei neue Gebühren eingeführt werden.

Darüber hinaus ist im Justizgesetz (Artikel 1) die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, indem ein neuer Abschnitt 7 im Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt wird. Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung. Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkammer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerechten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist in erster Linie rechtstechnischer Natur. Änderungen von Bundesrecht werden redaktionell auf Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Landesrechts übertragen. Da konnte die Landesregierung nicht viel falsch machen.

Daher empfehle ich meiner Fraktion gemäß der Empfehlung des Rechtsausschusses, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Dagmar Hanses (GRÜNE):

Der breite Konsens hier im Parlament zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz freut mich sehr, doch er überrascht mich nicht. Die einstimmige Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses haben Sie sicher alle zur Kenntnis genommen.

Nicht nur, weil diese Änderungen auch beschlossenes Bundesrecht in Landesrecht überführen,

sondern auch, weil durch die Einführung dreier neuer Gebührentatbestände dem Land NRW neue Einnahmen von ca. 470.000 € verschafft werden.

Dabei folgen wir einer Empfehlung des Landesrechnungshofes und tragen dazu bei, dass Verursacherinnen und Verursacher sich durch die Umlage einer Gebühr an entstehenden Kosten beteiligen. Das Einvernehmen mit den beiden nordrhein-westfälischen Notarkammern besteht auch an dieser Stelle.

Die Anpassungen im Hinterlegungsgesetz, im Justizgesetz und im Justizverwaltungskostengesetz sind notwendig und unstrittig.

Selbstverständlich stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Dirk Wedel (FDP):

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft im Wesentlichen die notwendigen Folgeänderungen im Landesrecht, die durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz des Bundes veranlasst sind. Durch redaktionelle Änderungen werden das Justizgesetz NRW sowie das Hinterlegungsgesetz NRW dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz sowie dem neuen Justizverwaltungskostengesetz angepasst. Zudem wird durch die Einführung dreier neuer Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten dem Bericht des Landesrechnungshofs zur Prüfung des Aufwands der Justizbehörden im Rahmen der Dienstaufsicht über Notare vom 21. Dezember 2011 Rechnung getragen. Dem Gesetzentwurf können wir somit – wie bereits im Rechtsausschuss – zustimmen.

Dietmar Schulz (PIRATEN):

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde zuletzt in der Rechtsausschusssitzung am 7. Mai beraten und abgestimmt. Er wurde von allen Fraktionen einstimmig angenommen.

Inhaltlich geht es um Folgendes: Am 1.8.2013 ist das Gesetz zur Modernisierung der Kosten in Kraft getreten, welches die bis dahin geltende Kostenordnung aufhob und Neuregelungen durch ein Gerichts- und Notarkostengesetz schuf. Ebenso wurde die Justizverwaltungskostenordnung modernisiert.

Der Gesetzentwurf nimmt Folgeänderungen vor, die aufgrund der eben genannten Gesetzesänderungen nötig werden. Diese sind überwiegend redaktionell. Neu eingeführt werden in Artikel 1 drei Gebührentatbestände. Erstens: Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 BNotO; zweitens: Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin/eines Notarvertreters; drittens: Gebühr für Verfahren über die Anzeige einer Ne-

bentätigkeit und über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin/eines Notars.

Dadurch wird erreicht, dass die unter 1 bis 3 genannten Prüfungen nicht mehr unentgeltlich, sondern gebührenpflichtig erfolgen, was wiederum positive Auswirkungen auf den Haushalt hat.

Insgesamt bitte ich auch in zweiter Lesung um Zustimmung zu diesem Gesetz und erteile meiner Fraktion die Abstimmungsempfehlung, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

Thomas Kutschaty, Justizminister:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung ist Ihnen bereits aus seiner ersten Lesung im Plenum am 9. April 2014 bekannt. Der Rechtsausschuss des Landtags hat am 7. Mai 2014 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Lassen Sie mich in aller Kürze nochmals Folgendes anmerken:

In dem Gesetzentwurf geht es ganz überwiegend darum, die durch das Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 erforderlich gewordenen Folgeänderungen in Gesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

So bedingt die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Kostenordnung durch das „Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare“ ebenso wie die Ablösung der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Justizverwaltungskostenordnung durch das „Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung“ neben mehreren Änderungen im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 auch redaktionelle Anpassungen in § 122 Abs. 4 des Justizgesetzes. Aus demselben Grund sollen auch redaktionelle Modifikationen im Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 vorgenommen werden.

Neben den genannten redaktionellen Änderungen ist im Justizgesetz auch die Schaffung neuer Gebühren in Notarangelegenheiten vorgesehen, die in einem neuen Abschnitt 7 dem Gebührenverzeichnis zu § 124 Abs. 2 des Justizgesetzes angefügt werden.

Die vorgeschlagenen Gebühren betreffen Tätigkeiten der Justizverwaltung im Zusammenhang mit der Amtsführung der Notarinnen und Notare, insbesondere der Geschäftsprüfung. Sie sind vom Landesrechnungshof angeregt und von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Westfälischen und der Rheinischen Notarkammer erarbeitet worden. Die Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit der Erhebung von „verursachungsgerech-

ten Gebühren“ ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt worden.

Der heute eingebrachte Gesetzentwurf enthält die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Landesrechts an das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und zwei sonstige redaktionelle Änderungen. Diese sind mit keinen Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden.

Durch die Schaffung dreier neuer Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis können dem Land Mehreinnahmen in Höhe von jährlich etwa 470.000 € zufließen.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel wird von allen im Landtag vertretenen Parteien unterstützt.

Ich bitte Sie deshalb um Ihre Stimme für den Gesetzentwurf.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. Mai 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften
aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
und zur Vornahme weiterer Änderungen**

**Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften
aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
und zur Vornahme weiterer Änderungen**

**Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 122 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 124 wird wie folgt gefasst:

**„§ 124
Anwendung des Justizverwaltungskostengesetzes**

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Auslagen nach Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2).“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung 3. zu Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro

7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreterers Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro
7.3	Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars Anmerkung: Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.	175 Euro

Artikel 2 **Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“

b) In Nummer 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist“ ersetzt.

c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2014

Carina Gödecke
Präsidentin



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 2014

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	15. 5. 2014	Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	302
2021	13. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der BürgerentscheidDVO	305
2022	9. 5. 2014	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	305
2023	13. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung	307
223	17. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	307
223	17. 5. 2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer	308
300 321	20. 5. 2014	Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen	311
91	2. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Straßenkreuzungsverordnung	312

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

300
321

**Zweites Gesetz zur Änderung
von landesrechtlichen Vorschriften
aus Anlass des 2. Kostenrechts-
modernisierungsgesetzes
und zur Vornahme weiterer Änderungen
Vom 20. Mai 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung
von landesrechtlichen Vorschriften
aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
und zur Vornahme weiterer Änderungen**

300

**Artikel 1
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 122 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
- 2. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Anwendung des Justizverwaltungskostengesetzes

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Auslagen nach Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes). Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2).“

- 3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung 3. zu Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro
7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro

7.3	Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars Anmerkung: Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.	175 Euro
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

321

**Artikel 2
Änderung des Hinterlegungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.
- 2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft
Der Justizminister
Thomas Kutschaty

